

Vertrag

über die Einspeisung regenerativ erzeugter elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Saarbrücken AG

Der Eigenerzeugungsanlagen-Betreiber:

[REDACTED]
- im folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

Energie SaarLorLux GmbH

- im folgenden „ESLL“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in :

Zählpunktbezeichnung: [REDACTED]

den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der ESLL.

1. Eigenerzeugungsanlage

Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von 3 kW installiert, die er parallel mit dem Netz der ESLL betreibt. Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz der ESLL.

2. Einspeisung

Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1 ESLL vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm an der Übergabestelle an ESLL gelieferte elektrische Energie das im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ vorgesehene Mindestentgelt.

3.2 Sollte eine wesentliche Änderung des EEG eintreten, z.B., weil das EEG mit den beihilferechtlichen Regelungen des EU-Vertrages nicht vereinbar ist, behalten sich die ESLL vor, zuviel gezahlte Einspeisevergütungen vom Anlagenbetreiber erstattet zu verlangen, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

3.3 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Anlagenbetreiber den ESLL schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzpflichtig ist.

3.4 Das Abrechnungsjahr wird von den ESLL festgelegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres.

- 2 -

- 3.5 Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leisten die ESLL monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresrechnung fällig werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. eines Monats.

4. Messung

- 4.1 Die von Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften und befinden sich im Eigentum der ESLL.
- 4.2 Für die Messeinrichtung nach Ziffer 4.1, deren Ablesung und Abrechnung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt entsprechend dem Allgemeinen Tarif der ESLL.

5. Technik und Betrieb

- 5.1 Einrichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenerzeugungsanlage müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- Die Technischen Anschlussbedingungen des FES (Fachverband der Elektrizitätsversorgung des Saarlandes e.V.)
- Die Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Verteilungsnetzbetreiber (VNB) der VDEW.

ESLL ist berechtigt, Änderungen an zu entrichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung ihrer Kunden notwendig ist.

- 5.2 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenerzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen) vor deren Durchführung die Zustimmung der ESLL einholen.
- 5.3 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 5.4 Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so durchführen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz der ESLL eintreten können.
- 5.5 ESLL ist bei Mängeln an der Eigenerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz der ESLL oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
- 5.6 In Bezug auf die Nutzung des Netzes der ESLL durch den Anlagenbetreiber gelten ergänzend die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) in der Fassung vom 21.06.1979 einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der ESLL sowie die Technischen Anschlussbedingungen des FES (Fachverband der Elektrizitätsversorgung des Saarlandes e.V.) (TAB) in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 17 AVBEITV). Ein Exemplar der AVBEITV ist dem Vertrag beigelegt.

6. Störung und Unterbrechung der Einspeisung

- 6.1 Bei Gefahr und im Störungsfalle sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten können die ESLL die Aufnahme elektrischer Energie entsprechend unterbrechen. Für die Benachrichtigungspflicht der ESLL gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 5 AVBEitV in der Fassung vom 21.06.1979.
- 6.2 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.

7. Haftung

ESLL haftet gemäß den §§ 6,7 AVBEitV in der Fassung vom 21.06.1979.

8. Vertragsänderungen

- 8.1 Änderungen des Vertrages, insbesondere der „Ergänzenden Bestimmungen der ESLL“ zur AVBEitV sowie der „Technischen Anschlussbedingungen des FES“ (TAB) werden die ESLL dem Anlagenbetreiber jeweils schriftlich mitteilen. Sofern der Anlagenbetreiber mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zum Ende des der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- 8.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von ESLL verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

10. Vertragsdauer

- 10.1 Dieser Vertrag beginnt mit dem [REDACTED] 2001 und läuft gemäß § 9 EEG bis zum 31.12.2021. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Unvereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht festgestellt wird oder wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik i.S.d. Ziff. 5.1 dieses Vertrages nicht einhält.

Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- Die Technischen Anschlussbedingungen des FES (Fachverband der Elektrizitätsversorgung des Saarlandes e.V.)

- Die Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Verteilungsnetzbetreiber (VNB) der VDEW.

10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.3 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o.ä. zwischen dem Anlagenbetreiber und ESLL.

11. Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

12. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

13. Verzeichnis der Anlagen

- das Prinzipschaltbild für die Messung
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV) in der Fassung vom 21.06.1979 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der ESLL“
- das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000.

14. Die Energie SaarLorLux GmbH handelt in allen Netzangelegenheiten im Namen und im Auftrag der Stadtwerke Saarbrücken AG.

Saarbrücken, 13.06.01

(Ort)

(Datum)

Energie SaarLorLux GmbH

Unterschrift des Eigenanlagen-Betreibers

Erklärung

Ich, Herr/Frau/Firma

Abnahmestelle

Kundennummer

erkläre hiermit, daß ich ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinn betreibe.
Die von den Energie SaarLorLux in der Vergütung für die mittels Photovoltaikanlage
erzeugte Strommenge ausgewiesene Mehrwertsteuer führe ich an das zuständige
Finanzamt ab.

Saarbrücken, den

.....
(Unterschrift des Kunden)